

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ständigen Ausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/688

Gesetz zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes und anderer Gesetze

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/688 – zuzustimmen.

24. 11. 2011

Der Berichterstatter:

Hans-Ulrich Sckerl

Der Vorsitzende:

Dr. Stefan Scheffold

Bericht

Der Ständige Ausschuss behandelt den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes und anderer Gesetze –, Drucksache 15/688, in seiner 7. Sitzung am 24. November 2011.

Allgemeine Aussprache

Ein Vertreter des Rechnungshofs legt dar, aus der Sicht des Rechnungshofs seien zwei Aspekte des vorliegenden Gesetzentwurfs problematisch. Der erste sei das in Artikel 10 – Schlussvorschriften – des Gesetzentwurfs enthaltene Vorhaben, eine Rückwirkung zum 1. Juni 2002 einzuführen, die mit erheblichen Kosten für das Land verbunden sei. Aus Sicht des Rechnungshofs sei lediglich zwingend, auf das in der Gesetzesbegründung erwähnte Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 28. Juni 2007 hinsichtlich der Albert Reiss Beteiligungsgesellschaft mbH zu reagieren, doch für die beabsichtigte Rückwirkung sehe der Rechnungshof kein

Erfordernis. Im Übrigen sei auch in der Gesetzesbegründung nicht schlüssig dargelegt worden, warum die Rückwirkung für notwendig erachtet werde.

Der Rechnungshof habe bereits die Frage aufgeworfen, warum hinsichtlich bereits gezahlter Gebühren die Verjährungsregelungen nicht angewendet würden. Dafür spräche, dass eine Nacherhebung stattgefunden habe, die nunmehr eigentlich abgeschlossen sei, sodass nach dem Inkrafttreten des Gesetzes nur noch minimale Nacherhebungsbereiche überhaupt noch angreifbar wären. Er weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass im Jahr 2006 insgesamt 5,5 Millionen € nacherhoben worden seien, im Jahr 2007 insgesamt 350.000 € und im Jahr 2008 nur noch 72.000 € nacherhoben worden seien, sodass es sich nur noch um minimale Geldbeträge handeln könne.

Das Justizministerium versuche jedoch in aufwendiger Weise, darzustellen, dass eine Umsetzung der Vorstellungen des Rechnungshofs hinsichtlich der Rechtssicherheit problematisch wäre und Unklarheiten entstehen lassen würde. Diese Auffassung teile der Rechnungshof nicht. Denn die Notargebühren, die der Kostenschuldner an den Notar zu zahlen habe, richteten sich auch in Baden-Württemberg nach der bundesrechtlichen Kostenordnung. Doch bis 2018 gebe es in Baden-Württemberg noch ein anderes Notarsystem, welches im Übrigen durch Artikel 138 des Grundgesetzes garantiert sei. Dies bedeute, dass Notare zum einen in einem Verhältnis zum Kostenschuldner und zum anderen in einem Verhältnis zum Land stünden. Für die Kostenschuldner, deren Zahlungspflicht sich aus der bundesrechtlichen Gebührenordnung ergebe, sei jedoch unerheblich, ob sie die Gebühr an das Land oder in genau der gleichen Höhe an den Notar zahlen müssten.

Die einzige Schwierigkeit, die auftreten könnte, wäre, dass die Notare gegenüber dem Land die Position vertreten könnten, einen Gebührenanteil vom Land beanspruchen zu wollen. Dies könne jedoch nicht Gegenstand einer EuGH-Entscheidung wie der, die dem vorliegenden Gesetzentwurf zugrunde liege, sein. Denn die EuGH-Entscheidungen hätten sich auf Stellvertreterrechtsstreite bezogen, bei denen Notare einen Kostenschuldner gefunden hätten, der für sie vor Gericht ziehe, obwohl der Ausgang des Verfahrens keinerlei Auswirkungen auf die Höhe der Kostenschuld habe.

Aus den vorgetragenen Gründen wäre es aus Sicht des Rechnungshofs sinnvoll gewesen, sich seitens des Justizministeriums genau zu überlegen, ob die in Rede stehende Rückwirkung zum 1. Juni 2002 wirklich geboten sei, zumal dem Land dadurch Kosten in erheblicher Höhe aufgebürdet würden. Er räume ein, dass eine solche Rückwirkung rechtlich möglich sei, wenn sie politisch gewollt sei, doch ergebe sie sich nicht zwingend aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, sodass auch darauf verzichtet werden könnte.

Weiter führt er aus, der Rechnungshof habe ferner vorgeschlagen, zum Ausgleich für die erwarteten Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen die Gebührenanteile der badischen Notare im Landesdienst in Angelegenheiten, die nicht unter die Gesellschaftssteuerrichtlinie fielen, um 25 % zu kürzen. Denn in Baden-Württemberg gebe es ein gewisses System des Ausgleichs zwischen dem, was die Notare als Vergütung erhalten sollten, und dem, was das Land an Kosten trage bzw. an Einnahmen erziele. Dieses Verhältnis habe sich einerseits durch die Rechtsprechung und andererseits durch das Verhalten des Justizministeriums in den vergangenen Jahren erheblich zulasten des Landes verschoben. Doch es könne nicht sein, dass europarechtliche Entscheidungen mittelbar ein verfassungsrechtlich garantiertes System veränderten, ohne dass das Land die Möglichkeit hätte, dies auszugleichen. Er weise darauf hin, dass sich die Gebühren, die die Notare im badischen Rechtsgebiet neben ihren Gehältern einnahmen, zwischenzeitlich von durchschnittlich 27.000 € jährlich auf durchschnittlich 50.000 € jährlich erhöht hätten, sodass die Notare im badischen Rechtsgebiet im Durchschnitt Gesamteinkommen in der Größenordnung derer eines Ministerialdirektors erzielten. Deshalb überzeuge ihn die ablehnende Haltung des Justizministeriums zu dem Vorschlag des Rechnungshofs, zum Ausgleich für die erwarteten Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen die Gebührenanteile der badischen Notare im Landesdienst in Angelegenheiten, die nicht unter die Gesellschaftssteuerrichtlinie fielen, um 25 % zu kürzen, nicht unbedingt.

Doch selbst dann, wenn das Justizministerium gewillt sei, in diesem Bereich aus welchen Gründen auch immer Vorsicht walten zu lassen und von einer Absenkung der Gebührenanteile der Notare abzusehen, wäre es aus Sicht des Rechnungshofs sinnvoll, dem Justizministerium den Auftrag zu erteilen, über eine rechtlich tragfähige Möglichkeit nachzudenken, um das Verhältnis der Notareinnahmen zu den Kosten für das Land zugunsten des Landes zu verbessern. Zumindest sollten dem Land die Kosten, die dadurch entstünden, dass das Land den Notaren die zu ihrer Tätigkeit und insbesondere dazu, im gesellschaftsrechtlichen Bereich erhebliche Einkommenszuwächse zu erzielen, erforderliche Infrastruktur zur Verfügung stelle, ausgeglichen werden, was rechtlich ohne Weiteres möglich wäre.

Ein Vertreter des Justizministeriums legt dar, der Rechnungshofvertreter habe zu Recht darauf hingewiesen, dass unterschieden werden müsse zwischen dem Verhältnis des Notarkunden zum Notar – in diesem Zusammenhang sollten die in der Kostenordnung vorgesehenen Gebühren gezahlt werden – und dem Verhältnis zwischen dem Land und dem Notar. Allerdings habe der Vertreter des Rechnungshofs die Rechtsprechung, die vom Justizministerium nicht beeinflusst werden könne, jedoch gleichwohl zu berücksichtigen sei, nicht in seine Überlegungen einbezogen. Es gebe eine etwa ein Jahr alte Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe, die den im badischen Rechtsgebiet ansässigen Notaren aufgabe, die Gebühren für Beurkundungen in gesellschaftssteuerrechtlichen Angelegenheiten nicht nach den Geschäftswerten der Kostenordnung abzurechnen, sondern aufwandsbezogen. Unabhängig davon, wie diese Entscheidung juristisch zu bewerten sei, handle es sich um die Entscheidung des maßgebenden Oberlandesgerichts für diesen Bezirk. Dies bedeute, dass ein Notar, wenn er sich an der Rechtsprechung des ihm vorgeordneten Oberlandesgerichts orientiere, das, was der Rechnungshofvertreter fordere, nicht tun dürfe.

Diese Entscheidung sei für das Justizministerium Anlass gewesen, unverzüglich eine Änderung des Landesjustizkostengesetzes zu initiieren, um den Notaren aus diesem Dilemma, Gebühren einerseits nach der Kostenordnung abrechnen zu müssen, dies andererseits nach der erwähnten Entscheidung jedoch nicht tun zu dürfen, herauszuhelfen.

Weiter führt er aus, der Vertreter des Rechnungshofs habe zutreffend erwähnt, dass die Notare im Durchschnitt sehr erhebliche Einkommenszuwächse erzielt hätten, und daraus abgeleitet, es wäre gerechtfertigt, die Gebührenanteile der Notare im badischen Rechtsgebiet zu senken, konkret pauschal um 25 %. Im Justizministerium sei dieser Vorschlag lange und intensiv geprüft worden; von einer Umsetzung habe das Ministerium jedoch aus zwei Gründen zumindest vorerst Abstand genommen.

Zum Ersten handle es sich um einen Durchschnittswert, doch die angesprochenen großen Gebührenzuwächse konzentrierten sich auf relativ wenige Notare, die besonders viele gesellschaftsrechtliche Beurkundungen vornähmen, während der Großteil der Notare im badischen Rechtsgebiet von diesen Gebührenzuwächsen nur sehr eingeschränkt profitiere, sodass eine pauschale Absenkung um 25 % bei ihnen per Saldo zu Einkommensverlusten führen würde. Dies wäre jedoch gegenüber den Großverdienern im Notarbereich nicht gerecht gewesen, und deshalb sei dies nicht umgesetzt worden.

Der zweite Grund, warum das Justizministerium dem Vorschlag des Rechnungshofs nicht gefolgt sei, ergebe sich bereits aus dem Gesetzgebungsverfahren zur alten Änderung des Landesjustizkostengesetzes in den Jahren 2004 und 2005. Ursprünglich habe das Justizministerium einen Gesetzentwurf vorgelegt gehabt, der eine Modifikation aller Gebührenanteile vorgesehen habe. Damit sei vorgesehen gewesen, den Notaren die Gebührenanteile bei den gesellschaftsrechtlichen Beurkundungen zu lassen und auf der anderen Seite die Gebührenanteile bei den übrigen Beurkundungen abzusenken. Diese Änderung wäre für das Land etwa kostenneutral gewesen.

Von dieser haushaltstechnisch bestechenden Lösung, weil sie das Land nichts koste, habe das Justizministerium jedoch aufgrund drängender Signale aus Brüssel Abstand genommen, die dergestalt gelautes hätten, dass darin ein Umgehungsgeschäft gesehen worden wäre, in dem Bereich, in dem es als Steuer angesehen werde, auf Gelder zu verzichten, jedoch in den Bereichen, in denen es sich nicht um eine

Steuer handle, von den Notaren mehr zu verlangen. Angesichts dieser Verknüpfung wäre die europäische Ebene geneigt gewesen, die Gebührenanteile für das Land auch in den Bereichen außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Beurkundungen als Steuer anzusehen. Um dieser Gefahr von vornherein zu begegnen, habe das Justizministerium auch diese Variante verworfen.

Der Vertreter des Rechnungshofs äußert, unabhängig von diesen Überlegungen habe das Justizministerium die Freiheit, eine andere Lösung zu suchen, um einem weiteren Auseinanderdriften der Gebührenanteile für die Notare und das Land entgegenzuwirken. Er rege deshalb an, sich seitens des Justizministeriums darüber noch einmal Gedanken zu machen.

Der Vertreter des Justizministeriums teilt mit, der Kabinettsbeschluss hinsichtlich des vorliegenden Gesetzentwurfs beziehe sich nicht nur auf den Gesetzentwurf selbst, sondern habe auch zum Inhalt, dass das Justizministerium im Frühjahr 2013 über die Auswirkungen der Neuregelungen berichte. Dann sei sichtbar, wie hoch die Kosten für das Land seien, und dann werde darüber nachgedacht, ob an der einen oder anderen Stelle nachjustiert werden müsse. Wenn dies geschehe, stehe das Land im Übrigen auch nicht mehr unter dem Verdikt, eine Steuer durch Gebührenabsenkungen zu ersetzen, was dem alten Gesetzentwurf aus dem Jahr 2004 zugrunde gelegen habe.

Abschließend legt er dar, der vorliegende Gesetzentwurf enthalte zwei Regelungen hinsichtlich der Rückwirkung. Zum einen handle es sich um den Wegfall des bisherigen § 11 Abs. 2 des Landesjustizkostengesetzes und die Zusammenlegung dieser Regelungen mit dem bisherigen § 11 Abs. 1 des Landesjustizkostengesetzes. Als Zeitpunkt sei derjenige gewählt worden, zu dem die entsprechende Richtlinie hätte umgesetzt werden müssen, also Anfang 2008. In dieser Hinsicht habe das Justizministerium keine Ausweichmöglichkeit gesehen.

Zum anderen handle es sich um die Rückforderungsansprüche der Notare, wobei sich die Kosten für das Land für den Fall, dass alle Notare für den Zeitraum von Sommer 2002 bis Sommer 2007 Ansprüche geltend machten, auf etwa 3,7 Millionen € beliefen. Das Justizministerium habe deshalb eine Rückwirkung bis Sommer 2002 vorgesehen, weil es der Meinung sei, dass die Regelung, über die der EuGH entschieden habe, für den Gesamtzeitraum einheitlich gewesen sei, sodass, wenn sich ein Notar oder ein Mandant eines Notars fände, der auf der Basis einer Rechnung, die vor der sogenannten Reiss-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 28. Juni 2007 erstellt worden sei, eine Vorlage zum EuGH machen würde, die Gefahr bestünde, dass genauso wie im Jahr 2007 entschieden werde. Dieses Risiko werde durch eine Rückwirkung bis 2002 vermieden.

Einzelabstimmung

Der Vorsitzende stellt die Zustimmung des Ausschusses dazu fest, über den Gesetzentwurf im Ganzen abzustimmen.

Der Ausschuss beschließt, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/688 – zuzustimmen.

30. 11. 2011

Hans-Ulrich Sckerl